

sie agiert „als Wächterin des Jugendwohls“⁹⁶, um Gefahren und Missstände gegenüber Kindern und Jugendlichen aufzudecken. Ausführende Instanz bleibt aber die Vormundschaftsbehörde (die es in Liechtenstein zu dieser Zeit noch nicht gab). Die Jugendschutzkommission soll eine „Wächterin des Jugendwohls“ sein, die „das Gebaren und die Behandlung von Kindern und Jugendlichen zu kontrollieren“⁹⁷ habe. Eine Gefahr würden vor allem Kioske, Badeplätze, Lichtspieltheater, Fabrik- und Pflegeorte bieten.

Der Kinder- und Jugendschutz sollte nach LENZLINGER nicht nur gegenüber der Sittlichkeit, sondern auch gegenüber der Gewalt von Erwachsenen manifestiert sein. „Die in neuerer Zeit veröffentlichten Berichte über das Los von ‚Verdingbuben‘ mahnen zu einem dichten strafrechtlichen Jugendschutzsystem.“⁹⁸ Die Verdingung von Kindern, meistens Waisen, unehelich geborenen oder verwahrlosten, war bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts übliche Praxis in der Schweiz. Die Unterbringung in Pflegefamilien sollte der Bekämpfung der Armut dienen und die Kinder resozialisieren. Jedoch wurden die Verdingkinder selten als Familienmitglieder angenommen und als billige Arbeitskräfte betrachtet, die auf den Bauernhöfen teils unter unmenschlichen Bedingungen ausgebeutet wurden.⁹⁹ LENZLINGERS Kritik am Vormundschaftswesen in den 1940er Jahren ist bemerkenswert. Die Kinder sollen von „Misshandlung und Vernachlässigung[...]“ durch „vormundschaftliche Schutzmassnahmen“ geschützt werden, womit auch die „Ueberanstrengung von Kindern und Jugendlichen“ zusammenhänge.¹⁰⁰

Zu begegnen ist sodann jeder Form der Verletzung der Erziehungspflicht durch Eltern, die sich ihres Kindes dadurch entledigen, dass sie es dauernd Personen übergeben, bei denen es wie sie wissen oder annehmen müssen, in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet ist. Wer in den letzten Zeiten von gewissen anrühigen Erscheinungen in der Behandlung von ‚Verdingbuben‘ durch die Presse oder Gerichtsberichterstattung vernahm, wird die Notwendigkeit dieses Strafartikels anerkennen.¹⁰¹

In diesem Gesetzesentwurf findet man den Begriff „Verwahrlosung“¹⁰², der in anderen Gesetzgebungen sehr prominent ist, nicht. Jedoch werden „Missbrauch oder Vernachlässigung“ sowie „Überanstrengung“ verwendet.¹⁰³

⁹⁶ Ebd. S. 16.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Ebd. S. 19.

⁹⁹ Vgl. Leuenberger, Marco; Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta: *«Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978*, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 87, Baden 2011.

¹⁰⁰ Vgl. ebd. S. 21.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Auf den Begriff wird im Speziellen weiter unten eingegangen.

¹⁰³ Vgl. LLA V 8/520: *Gesetzesentwurf von Lenzlinger*. Art. 34 Misshandlung und Überanstrengung eines Kindes, Art. 36 Verletzung der Erziehungspflicht“, Art. 40 Vernachlässigung von Unterstützungspflichtigen.